

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:
Kulturstärkungsfonds NRW**

Fördergrundsätze

Programmlinie zur Unterstützung der Freien Darstellenden Künste in NRW

Sonderprogramm „#Wiederaufnahmeförderung NRW“

Präambel

Kunst und Kultur wieder erlebbar machen, Kultureinrichtungen in ihrer Existenz zu sichern und bei der Durchführung ihrer Kulturprogramme unter Corona-Bedingungen zu unterstützen – das ist Ziel des Kulturstärkungsfonds NRW. Die Programmlinie für gemeinnützige Kultureinrichtungen ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur, mit dem insgesamt 185 Mio. Euro zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Kulturbereich bereitgestellt werden. Das Land fördert aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds (80 Mio. Euro) maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind. Der Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen dient vor allem der Existenzsicherung, um die Ermöglichung der Wiederaufnahme des Kulturbetriebs unter Corona-Bedingungen zu gewährleisten. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Seit nunmehr zwei Jahren können Kulturveranstaltungen nicht oder nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus erschweren erneut die Planungen, machen sie wegen erforderlichen Einschränkungen, zahlreicher Absagen von Seiten der Veranstalter oder aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens vielfach unmöglich. Angesichts der Planungsunsicherheit in den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat dies Auswirkungen auf das öffentliche Leben, auf die künstlerische Produktion wie auch auf das Publikumsverhalten. Kunst- und Kulturschaffenden sollen daher weiterhin ermutigt werden, die über zwei Jahre entwickelten Strategien in der Pandemie in die Zukunft weiter zu entwickeln und Kultur und auch die zugrundeliegende Infrastruktur trotz Corona für die Zukunft abzusichern.

Die Ensembles, Produktionshäuser, Festivals, Initiativen, die Künstlerinnen und Künstler der Freien Darstellenden Künste leiden sehr unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. In 2020 und 2021 konnte nur eingeschränkt gespielt werden, oft nur mit einem stark verkleinerten Ensemble vor einer beschränkten Zuschauerzahl. Die Perspektiven für 2022 sind unsicher.

Das Land möchte die durch ihre Innovationskraft geprägten, regional verankerten und oft international vernetzten Akteure der Freien Darstellenden Künste in NRW unterstützen.

Sonderprogramm „Wiederaufnahmeförderung“

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die vielfältige und qualitätsvolle Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Inhaltlich-künstlerisch setzen sie starke Impulse für ästhetische Diskurse und die Entwicklung der gesamten Sparte. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, neue strukturelle Wege und experimentieren mit Arbeitsweisen in der Kunstproduktion. Sie bauen oftmals Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und entwickeln hybride Formate. Gleichzeitig stellen sie aber auch einen wichtigen Teil der kulturellen Grundversorgung und realisieren Projekte, die neben der künstlerischen Qualität kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben. In den Jahren der Covid-19-Pandemie konnten sehr viele Stücke der Freien Darstellenden Künste nicht, erheblich weniger oder nur digital gezeigt werden. Diese mangelnde Sichtbarkeit hatte bereits direkte wirtschaftliche Folgen, weitere mittelfristige Auswirkungen sind zu befürchten

1. Grundlage

Das *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. (LFDK)* fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie **Wiederaufnahmen** von Projekten der professionellen Freien Darstellenden Künste inklusive dazugehöriger Auftritte. Ziel ist es, die Projekte dem Publikum zugänglich zu machen und die Entwicklung der Produktionen bzw. Künstlerinnen und Künstler damit nachhaltiger zu fördern. Auch die Erschließung neuer Spielorte, insbesondere im ländlichen Raum, soll befördert werden. Es stehen **1.100.000 Euro** im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

2. Förderinhalte und Kriterien

Gefördert werden die Wiederaufnahmen inklusive der Proben und Vorstellungen von inhaltlich überzeugenden Produktionen und Projektvorhaben von Akteur*innen der Freien Darstellenden Künste in NRW aus den Jahren 2020, 2021 und 2022. Dadurch sollen die bereits getätigten Investitionen in die Produktion und die Präsentation nachhaltig in ein besseres Verhältnis gebracht werden. Die Förderung der Wiederaufnahmen soll dazu dienen, die Sichtbarkeit der Antragsteller*innen zu verbessern.

Gefördert werden können:

- die Wiederaufnahmen von Produktionen und Projekten aus den Jahren 2020, 2021 und 2022;
- Produktionen und Projekte, die bereits eine Premiere oder eine öffentliche Präsentation an Bühnen oder im öffentlichen Raum in NRW oder eine digitale Präsentation hatten;
- Produktionen und Projekte, die durch die erforderlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens in der Pandemie nicht zur Aufführung kommen konnten, aber weitgehend fertiggestellt waren;

- die Umsetzungen von Vorhaben, die im Rahmen des NRW-Künstler*innen Stipendiums „Auf geht´s“ gefördert wurden; bei plausibler Begründung auch ohne bisherige öffentliche Präsentation.
- Aus der Wiederaufnahme sollen mindestens **3 öffentliche Aufführungen** hervorgehen. Davon müssen **2 in NRW** stattfinden. Künstlerisch begründete Abweichungen sind möglich. Aufführungen am Heimatort sind möglich.

Falls das Projekt, das wiederaufgenommen werden soll, in seiner ersten Phase nicht öffentlich gefördert war, muss die künstlerische Professionalität des Antragsstellers durch einen KSK-Nachweis oder andere Belege (künstlerische Ausbildung, Studium, Nachweis bisheriger künstlerischer Tätigkeit) nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind sowie reine Amateurtheaterprojekte.

Es müssen klare und messbare Ziele des Projektes vorliegen, die bereits bei der Antragstellung definiert werden; Näheres regeln die konkreten Unterlagen zur Antragstellung.

Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Künstlerische Qualität
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Nachhaltigkeit der Präsentation (siehe 12.)

3. Höhe der Förderung

Gefördert werden können zwei unterschiedliche Projektgrößen:

Kleine Förderung: Wiederaufnahmen von Projekten ohne wesentliche Umarbeitungen mit Wiederaufnahmeprobe und kleineren Anpassungen (z.B. an einen neuen Spielort).

Förderhöhe 5.000 bis 15.000 Euro.

Große Förderung: Produktionen, die wesentlich überarbeitet werden müssen oder die einen neuen wesentlichen Aspekt benötigen, um erfolgreich an den beabsichtigten Orten gezeigt werden zu können. Dies kann zum Beispiel die Weiterentwicklung eines digitalen Formats zu einem Bühnenformat sein oder aber die Ergänzung durch ein Vermittlungsprogramm, Übersetzung oder Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

Förderhöhe 15.000 bis 30.000 Euro.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- / Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen; ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Anträge können sowohl von den Ensembles wie auch von den Veranstalter*innen gestellt werden.

Gefördert werden

- insbesondere Ensembles, die maximal die allgemeine Projektförderung erhalten und die durch die Pandemie besonders erschwerte Existenzbedingungen haben;
- bei ausreichenden Mitteln können auch Ensembles in der Konzept-, Spitzen- oder Exzellenzförderung unterstützt werden.

5. Antragsverfahren und Fristen

Antragsfrist ist der 15.05.2022 – ggf. erfolgt eine Restmittelvergabe mit Frist zum 01.08.2022. Anträge müssen fristgerecht und auf dem vom *Landesbüro Freie Darstellende Künste* vorgegebenen Formular eingereicht werden. Eine Fachjury (siehe auch Punkt 13) zur Entscheidung über die Anträge tagt spätestens vier Wochen nach der Frist. Die Entscheidungen werden danach schnellstmöglich kommuniziert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Maßnahmebeginn: Projekte dürfen bei der Antragstellung nicht begonnen haben. Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Antrags beim *LFDK*) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen, sofern die Antragsstellenden ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projekte (ANBest-P) zu beachten. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2022 beendet sein.

7. Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart

Die Förderung durch das *LFDK* kann maximal 90 Prozent der Gesamtfinanzierung ausmachen. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages (Nr. 6.1, Förderrichtlinie vom 28.04.2021).

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

8. Eigenanteil

Zuwendungsempfänger*innen sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einbringen. Eine Ausnahme bilden Antragsteller*innen, die eine institutionelle Förderung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.

Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Geldwerte Sachleistungen (auch Sachspenden und Sachsponsoring) können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden, sollen aber dennoch außerhalb der Kalkulation angegeben werden. Zweckgebundene Geldspenden und Geldsponsoring müssen in die Projektkalkulation eingebracht werden, aber als Leistungen privater Dritter und nicht als Eigenmittel.

9. Faire Bezahlung / Honoraruntergrenze

Faire Bezahlung ist ein wichtiges Kriterium in der Kulturförderung des Landes NRW. Die aktuellen Empfehlungen des *Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK)* zur Honoraruntergrenze sollen für die Arbeitsphase Anwendung finden. Für die Kalkulation der Gastspiele sollen die Honorarvorgaben aus dem Gastspielprogramm des *nrw landesbüro tanz* übernommen werden (www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung, siehe auch Vorlagen zur Antragstellung. Ausnahmen sind stichhaltig zu begründen.

10. Kombininierbarkeit mit weiteren (Landes-) Förderungen

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt, Land und Bund ist möglich. Sie muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 11.).

11. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben.

12. Nachhaltigkeit

Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Durchführung der Projekte berücksichtigt werden. Dabei ist sowohl die ökologische als auch die soziale und ökonomische Dimension zu

beachten. Kosten für Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

13. Entscheidungsverfahren / Jury

Eine unabhängige Fachjury entscheidet darüber, ob die Anträge zur Förderung empfohlen werden. Die Jury besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, dabei fällt eine Stimme auf das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die übrigen Mitglieder der künstlerischen Fachjury werden durch den *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V.* in Absprache mit dem *nw landesbuero tanz e. V.* bestellt. Die Jury wird jenseits der künstlerischen Expertise, die alle Mitglieder mitbringen, so zusammengestellt, dass sie möglichst verschiedene Diversitätsfaktoren abdeckt.

14. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2022. Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz NRW sowie das Kulturgesetzbuch NRW. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung des MKW NRW an das *NRW LFDK* in Form einer Landeszuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO bewilligt.

Düsseldorf, im April 2022
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen